

Zeitschrift: Schweizerische Bauzeitung
Herausgeber: Verlags-AG der akademischen technischen Vereine
Band: 73/74 (1919)
Heft: 26

Sonstiges

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

als Vorsitzender; Architekt Adolf Bräm, Zürich; Prof. Dr. K. Moser, Architekt, Zürich; Architekt Hermann Weideli, Zürich; Dr. H. Weisflog, Präsident der Genossenschaft „Zürcher Volkszeitung“. Ersatzmänner sind: Kaufmann J. Pfenninger und Architekt Otto Pfelegard, Zürich. Zur Prämierung von 4 bis 5 Projekten ist dem Preisgericht die Summe von 10000 Fr. zur Verfügung gestellt. Die Auszahlung der ganzen Preissumme setzt die Erfüllung von der nachfolgend unter e) aufgeführten Bestimmung bei mindestens fünf Projekten voraus. Die Entwürfe bleiben Eigentum der Bewerber.

Von den Bewerbern werden verlangt: a) Ein Ueberbauungs-Plan im Maßstab von 1:500, bei grösseren Kolonien von 1:1000. b) Die zum Verständnis nötigen Pläne der wichtigen Haustypen im Maßstab 1:50. c) Die zur Beurteilung der Baugruppen erforderlichen Gesamtansichten und Grundrisse im Maßstab 1:200. d) Die Kostenberechnung zum Nachweis der Vermietbarkeit im Rahmen von höchstens 700 Fr. bis 1400 Fr., bzw. 1600 Fr. für ein Einfamilienhaus. e) Eine schriftliche Erklärung, worin sich der Verfasser, eine Baufirma, der Grundbesitzer, oder irgend eine andere solvente Persönlichkeit, Gesellschaft oder Genossenschaft verpflichtet, mit der Bauausführung von mindestens zehn der projektierten Wohnungen noch im Laufe des Jahres zu beginnen und den Finanznachweis im Sinne des Bundesbeschlusses vom 23. Mai 1919 (vergl. Seite 295 letzter Nummer) zu erbringen.

Das ausführliche Programm dieses Preisausschreibens ist in der „Zürcher Volkszeitung“ vom 21. Juni erschienen.

Ueberbauung des Obmannamt-Areals in Zürich (Bd. LXXII, Seite 84, 92, 116 und 120; Bd. LXXIII, S. 179 und 273). Das Preisgericht gedenkt am 1. Juli mit der Ueberprüfung der eingereichten Entwürfe zu beginnen. Wir hoffen, am 12. Juli das Ergebnis mitteilen zu können.

Literatur.

Vorschriften für Einrichtung und Betrieb von Personen- und Warenaufzügen. Aufgestellt im Einvernehmen mit schweiz. Aufzug-Fabriken und herausgegeben vom Schweiz. Ingenieur- und Architekten-Verein, Zürich 1919. Zu beziehen beim Sekretariat des S. I. A. (Tiefenhöfe 11) zum Preise von 1 Fr.

Der S. I. A. hat als Nr. 106 seiner Vereinsnormen diese Vorschriften herausgegeben, die dazu dienen sollen, die nicht seltenen, vom allgemein menschlichen Standpunkte aus höchst peinlichen, die Technik diskreditierenden Liftunfälle einzuschränken. In welchem Masse sie dieses Ziel erreichen werden, hängt davon ab, wie ihnen von den Bauherren und Besitzern von Aufzugsanlagen, von den Ingenieuren und Architekten, von den Administrativbehörden und nicht zuletzt auch von den Gerichten Beachtung geschenkt wird. Wenn dies in wünschbarem Umfange geschieht, so können diese Normen für unser Land zu einer Wohltat werden und der Verein, der sie in vollständig uneigennütziger Weise nach mehrjähriger gründlicher Vorarbeit einer Kommission seiner Fachgruppe für Maschineningenieurwesen der Öffentlichkeit übergibt, würde sich ein bedeutendes Verdienst erwerben. Ein solches wird aber auch schon anzuerkennen sein, wenn nur da und dort ein Unfall verhindert wird, und hieran ist nicht zu zweifeln. Gerade von den in letzter Zeit vorgekommenen tödlichen Unfällen wären mehrere verunmöglich gewesen bei einer Wirksamkeit dieser Vorschriften.

Wenn hier von „Vorschriften“ die Rede ist, so muss wohl beachtet werden, dass es sich eigentlich nur um ein Muster zu solchen handelt, das noch nirgends in Kraft gesetzt ist. Man darf begierig sein, welche Kantonsbehörde zuerst mit ihrer Anwendung vorgehen wird. Diese Anwendung könnte eine uneingeschränkte, aber auch eine modifizierte sein.

Besonders interessant dürfte auch die Behandlung der zivilrechtlichen Verantwortung bei künftigen Liftunfällen werden. Auch wenn keine behördliche Kontrolle stattfindet, haben wir nun doch gewisse, durch die Autorität eines bedeutenden Fachvereins gestützte Regeln für den Bau und Betrieb von Aufzügen, und wer zu Schaden kommt, wird nicht verfehlten, seine Ansprüche vor dem Zivilrichter gegebenenfalls auf diese Regeln zu stützen.

Es ist nicht möglich, hier auf die technischen Einzelheiten der Aufzug-Vorschriften einzutreten. Es ist ihnen ein Anhang beigegeben mit Vorschlägen über Abnahme und Ueberwachung von Aufzügen. Außerdem sind Formulare in Vorschlag gebracht für die Protokollierung der Abnahme und der laufenden Revisionen.

Die Aufzugbesitzer können somit nur zugreifen, um, den Behörden gewissermassen zuvorkommend, ihre Anlagen sachgemäss in Stand zu setzen und fortlaufend kontrollieren zu lassen.

Bei vielen älteren Einrichtungen dürfte eine Anpassung an diese Vorschriften durchaus notwendig und schon im Hinblick auf die zivilrechtliche Verantwortung zu empfehlen sein. Es handelt sich hier um tausende von Anlagen, bei denen, wenn sie sogleich verbessert würden, auch etwas für die Einschränkung der Arbeitslosigkeit abfiele.

Vernehmlassung zu den neuesten Umbauprojekten für den Hauptbahnhof Zürich von Geh. Baurat Prof. W. Cauer (Berlin), Dr. Ing. C. O. Gleim (Hamburg), Prof. Dr. K. Moser (Zürich) und Prof. R. Petersen (Danzig), vom 7. Mai 1919. Mit zahlreichen Planbeilagen (Faltpläne in Aktenformat). Zu beziehen bei Rascher & Cie., Zürich, zum Preise von 20 Fr.

Als Ergänzung zum Bahnhof-Gutachten der Experten Cauer-Gleim-Moser vom April 1918 (besprochen auf Seite 221 letzten Bandes, am 30. November 1918) und in gleicher Ausstattung ist dieser Ergänzungs-Bericht erschienen. Als neuer Mitarbeiter erscheint darin Prof. Petersen, der als Preisrichter im Bebauungsplan-Wettbewerb Gross-Zürich geamtet und die dort gezeitigten Vorschläge und Anregungen, erweitert und vertieft durch eigene Studien, im Expertenkollegium vertreten hat. Ausser den weiter entwickelten Experten-Vorschlägen werden die inzwischen entstandenen Vorschläge von Prof. G. Gull und vom Tiefbauamt Zürich besprochen und schliesslich als Endergebnis das neue Durchgangsbahnhof-Projekt des erweiterten Experten-Kollegiums vorgeführt. Wir werden auf diese, die Experten-Tätigkeit zunächst abschliessende, sehr interessante Veröffentlichung eingehend zurückkommen.

Redaktion: A. JEGHER, CARL JEGHER, GEORGES ZINDEL.
Dianastrasse 5, Zürich 2.

Vereinsnachrichten.

Schweizerischer Ingenieur- und Architekten-Verein.

Mitteilungen des Sekretariates.

Nachdem die G. e. P. beschlossen hat, ihr 50jähriges Jubiläum dieses Jahr und zwar am 16. und 17. August in Luzern abzuhalten, sah sich das Central-Comité veranlasst, auf die Veranstaltung einer Generalversammlung des S. I. A. für dieses Jahr zu verzichten und eine solche für das nächste Frühjahr in Aussicht zu nehmen.

Das Mitglied des Central-Comité, Architekt F. Fulpius in Genf, hat infolge seiner Wahl in die oberste Administrativbehörde seiner Stadt gebeten, ihn von der Präsidentschaft der Normalien- und der Wettbewerbskommission zu entlasten. Diesem Wunsche ist vom C.-C. mit Bedauern Folge gegeben und Architekt Fr. Widmer in Bern, Mitglied des C.-C., mit der Leitung der genannten Kommissionen betraut worden.

Zürich, den 21. Juni 1919.

Zürcher Ingenieur- und Architekten-Verein.

PROTOKOLL

der XI. Sitzung im Vereinsjahr 1918/19

Mittwoch den 18. Juni 1919, abends 8 Uhr, auf der Schmiedstube.

Vorsitzender: Prof. A. Rohn. Anwesend rund 250 Mitglieder und Gäste.

1. Zum Protokoll der X. Sitzung (veröffentlicht auf Seite 286 laufd. Bandes) sind zwei Bemerkungen eingegangen: 1. F. Hübner teilt mit, dass bei Belastung des gerade gerichteten Brückenträgers die gemessene Einstellung um 25% kleiner war als die berechnete, während vor der Beschädigung die betreffenden Werte übereingestimmt hatten. Diese Feststellung liess die Vermutung aufkommen, es könnte sich um eine Erhöhung des Elastizitätsmoduls handeln, was aber leider nicht weiter untersucht werden konnte, da die Träger seither verkauft worden waren. — 2. Ein Vertreter der Eisenbeton-Bauweise macht geltend, dass für ihn kein Grund zur Diskussions-Beteiligung vorgelegen habe, da es sich um eiserne Brücken gehandelt habe. — Im übrigen wird das Protokoll als richtig abgenommen.

2. Geschäftliche Mitteilungen. Mitgliederbewegung: Es sind aufgenommen worden die Masch.-Ing. Max Paur und Jakob Schnurrenberger und durch Uebertritt aus der Sektion St. Gallen Gemeinde-Ing. Louis Auf der Mauer. Ausgetreten aus der Sektion Zürich